

Hausordnung der Hochschule für Technik Stuttgart
gem. § 17 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG)
i. d. F. vom 01.11.2016

1. Geltungsbereich

1.1 Die Hausordnung gilt für alle von der HFT Stuttgart genutzten landeseigenen und angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume. Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der HFT obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der HFT verbindlich. Nutzer von Einrichtungen der HFT und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der HFT aufhalten, erkennen mit dem Betreten des HFT-Geländes diese Hausordnung als verbindlich an.

1.2 Spezielle Regelungen insbesondere in Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der HFT bleiben unberührt.

2. Hausrecht

2.1 Das Hausrecht wird vom Rektor oder der Rektorin und den zur Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Hausrechtbeauftragte) ausgeübt.

2.2 Hausrechtbeauftragte des Rektors oder der Rektorin sind folgende Hochschulmitglieder:

- a) der Kanzler oder die Kanzlerin, die Prorektoren oder Prorektorinnen und der Leiter oder die Leiterin der Technischen Abteilung,
- b) allgemein oder im Einzelfall vom Rektor oder der Rektorin beauftragte Hochschulmitglieder,
- c) für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung deren Leiter oder Leiterinnen,
- d) der Dekan oder die Dekanin für die Räume der Fakultät,
- e) Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen,

f) Sitzungsleiter während der Sitzung von Gremien der Hochschule.

2.3 Die Hausrechtbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.

2.4 Die in Ausübung des Hausrechts von Rektoratsmitgliedern getroffene Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der weiteren Hausrechtbeauftragten vor.

3. Sicherheit und Ordnung

3.1 Die Öffnungszeiten der Gebäude und Räume werden vom Rektor oder der Rektorin der Hochschule festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

3.2 Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Rektor oder die Rektorin. Alle Mitglieder, Angehörigen und Besucher der HFT sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

3.3 Für die Schließung der Seminarräume, Laborräume, Dienstzimmer etc. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Gebäuden der HFT nur den hierzu Berechtigten gestattet. Sie sind verpflichtet, beim Betreten und Verlassen der Gebäude die Außentüren sofort wieder zu schließen und erforderlichenfalls abzuschließen. Räume und Fenster sind beim Verlassen der Räume zu schließen.

3.4 Die Flure und Treppenhäuser sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Flure und Treppenhäuser sind insbesondere von Brandlasten freizuhalten.

3.5 Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Technischen Abteilung oder der Hausverwaltung zu melden.

3.6 An der Hochschule werden Abfälle getrennt. Gefahrstoffe sind getrennt vom übrigen Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften zu sammeln und zu entsorgen. Die Gebäude, Verkehrs- und Hofflächen sind sauber zu halten.

3.7 In den Hörsälen ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) grundsätzlich untersagt.

3.8 Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung der Technischen Abteilung aus den Hörsälen oder Räumen entfernt werden. Nach Beendigung von Lehrveranstaltungen ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

3.9 Flure und Gänge dienen dem Zugang zu den Hörsälen, Laboren und Dienstzimmern sowie zum Aufenthalt während der Vorlesungspausen. Jede übermäßige Lärmbelästigung, insbesondere nach Vorlesungsbeginn, ist zu vermeiden.

3.10 Für Fahrräder sind die vorhandenen Fahrradständer bzw. Stellplätze zu nutzen. Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. Nach Ablauf von vier Wochen werden sie wie Fundsachen behandelt.

3.11 Zu- und Durchfahrten sind stets freizuhalten.

4. Sonstige Einzelregelungen

4.1 In den Gebäuden der Hochschule ist das Rauchen nicht gestattet. Dies gilt auch für die Verbindungsbrücke über den Innenhof.

4.2 Der Ausschank und der Konsum von Alkohol in den Gebäuden und Hofflächen der HFT sind frühestens ab 17.30 Uhr gestattet. Ausnahmen für Hochschulveran-

staltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rektors oder der Rektorin; sie sind schriftlich zu beantragen. Übermäßiger Alkoholgenuss ist nicht zulässig.

4.3 Versammlungen, Vorträge, Werbungen und Ausstellungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Hochschulleitung.

4.4 Das Anbringen und Aushängen von Mitteilungen und Informationen ist Mitgliedern der Hochschule nur an den hierfür vorgesehenen Stellen bzw. Stellwänden gestattet. Werden Anschlagflächen bestimmten Einrichtungen oder Gruppen von Hochschulmitgliedern zur Verfügung gestellt, dürfen dort nur mit deren Genehmigung Anschläge angebracht werden.

Das Aufstellen von Informations- oder Verkaufsständen, das Auslegen oder Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln oder das Anbringen von Plakaten und Anschläge Dritter, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Hochschulleitung. Plakate und Anschläge mit parteipolitischer oder religiöser Werbung sind nicht gestattet.

Widerrechtlich oder an nicht zum Anschlag frei gegebenen Flächen angebrachte Plakate werden durch die Hausverwaltung entschädigungslos entfernt. Durch die unerlaubte Plakatierung und deren Entfernung entstehende Kosten für Reparaturen oder Reinigung sind vom Plakatierenden zu tragen.

4.5 Es ist grundsätzlich nicht gestattet, in den Dienstgebäuden, Diensträumen und anderen dienstlichen Anlagen Waren für private oder gewerbliche Zwecke zu vertreiben, Bestellungen zu suchen oder Versicherungen zu vermitteln. Unter Waren sind auch Bücher, Zeitschriften und Schriftgut jeder Art zu verstehen.

4.6 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.7 Tiere dürfen in die Gebäude und Räume des Geltungsbereiches nach §1 nicht eingebracht werden, ausgenommen Blindenhunde. Im Übrigen befristet nur mit Genehmigung der Hochschulleitung. Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht frei laufen.

5. Ahndung von Verstößen

5.1 Die Hausrechtbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.

5.2 Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeister und das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere den Störer des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der mit der Wahrnehmung des Hausrechts betrauten Person zu melden.

6. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Stuttgart, den 24.10.2016

Professor Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am: 26.10.2016

Abgenommen am: 10.11.2016

Dienstsiegel/Unterschrift